

RS OGH 2021/7/12 4R63/21b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.2021

Norm

ZPO §51

Rechtssatz

Es liegt kein Verschulden einer klagenden Partei vor, wenn sie gegen eine im Liquidationsstadium befindliche Kapitalgesellschaft vor deren Löschung Klage erhebt und nach deren Löschung von der Verfahrensfortsetzung wegen Vermögenslosigkeit absieht, worauf das Gericht das Verfahren für nichtig erklärt und die Kosten gegeneinander aufhebt.

Entscheidungstexte

- 4 R 63/21b
Entscheidungstext OLG Innsbruck 12.07.2021 4 R 63/21b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2021:RI0100084

Im RIS seit

25.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at